

Anrede bios den Amtsnamen der Behörde, bei den Landesbehörden mit dem Beisage
 „Fürstliche“
 sowohl zur Anrede als in der Aufschrift ergalten.

3.

Bei den Landescollegien wird die Bezeichnung
 „Hochpreißlich“
 bei Deputalonen oder Kommissionen aus deren Mitlel
 „Hochlöblich“

bei den Unterbehörden

„Wohllöblich“

beigesetzt, welche am Schlusse wiederholt und in entsprechender, die Unterordnung der Behörde oder Parthei ausdrückender Form unterzeichnet wird.

4.

Die Erlasse der Ober- und Unterbehörden an die Partheien oder einzelne Privatpersonen werden wie bisher in Decreesform mit Beisägung des Amtsnamens und Unterschrift des Vorstandes der Behörde erlassen.

5.

Die coordinirten Behörden communiciren unter sich ohne alle Titulaturen und besondere Form in möglichst kurzem Briefstyle des gewöhnlichen Lebens und mit Berücksichtigung der Achtung, welche öffentliche Behörden sich wechselseitig schuldig sind.

6.

Allen Ausfertigungen der Behörden ist in der Aufschrift die Nummer der Registrande der ausfertigenden Behörde beizufügen.

Jede an eine Ober- oder Unterbehörde gerichtete Eingabe soll auf der ersten Seite links unter der Anredeformel eine kurze Inhaltsanzeige nebst der Registranden-Nummer derjenigen Verfügung, durch welche sie veranlaßt worden ist, enthalten. Dabei ist zugleich die